

Verkündet

am 14. Februar 1963

Schorm, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D [REDACTED] A [REDACTED] - B [REDACTED] e. V., Hannover,
vertreten durch den Vorstand, Apotheker Gerhard
D [REDACTED], H [REDACTED] (B [REDACTED]),

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Ehefrau Gertrud H [REDACTED] geb. K [REDACTED]
verw. S [REDACTED], G [REDACTED], I [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Februar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn,
Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Bukow
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 2. Juni 1960 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jetzt 52 Jahre alte Klägerin war in erster Ehe mit dem im letzten Kriege verschollenen Steuerberater Johannes S. [REDACTED] verheiratet. Dieser betrieb in M. [REDACTED] eine Buchstelle mit einem Stamm von etwa 5.000 Klienten, vornehmlich Apothekern. Die in der SBZ enteignete Buchstelle führte die Klägerin in H. [REDACTED] unter der Bezeichnung "Apotheken-Buchstelle Johannes S. [REDACTED]" fort.

Am 3. Oktober 1951 bot die Klägerin dem Beklagten, der von seinem Vorstandsmitglied, dem Apotheker Sc. [REDACTED], vertreten wurde, die Buchstelle zum Kauf an. In dem schriftlichen Angebot, das der Beklagte am 4. November 1951 annahm, heißt es u. a.:

- "1. Frau Gertrud S. [REDACTED] hat unter der Bezeichnung "Apotheken-Buchstelle Johannes S. [REDACTED]" in H. [REDACTED] eine Buchstelle betrieben, die gemäß Verhandlung vor der Oberfinanzdirektion H. [REDACTED] vom 30.8.1951 mit deren Zustimmung durch den eingetragenen Verein fortgesetzt werden soll.
2. Die "Deutsche Apotheken-Buchstelle e. V." übernimmt von Frau S. [REDACTED] die von ihr betriebene Buchstelle
3. - 7.
8. Frau Gertrud S. [REDACTED] erklärt, daß die anliegende Wirtschaftlichkeitsberechnung per 30. September 1951 mit den Buchführungsverträgen, den sonstigen Rechnungsunterlagen und den Tatsachen übereinstimmt.
9. Zur Abgeltung aller Ansprüche der Frau S. [REDACTED] zahlt die "Deutsche Apotheken-Buchstelle e. V." an Frau Gertrud S. [REDACTED] ab 1. Oktober 1951 eine monatlich nachträglich zahlbare Rente von DM 1.000,-- bis zu ihrem Tode. Im Falle des Ablebens von Frau S. [REDACTED] geht die Verpflichtung an den Sohn Hans-Adolf S. [REDACTED] über, bis 10 Jahre dieser Verpflichtung erfüllt sind.
10. - 12."

Vertragsgemäß ging die Buchstelle auf den Beklagten über, der zunächst auch seine Rentenverpflichtung erfüllte.

Am 31. Oktober 1958 heiratete die Klägerin wieder, nachdem ihr erster Ehemann im Jahre 1955 für tot erklärt worden war. Der Beklagte stellte darauf ab Januar 1959 die Zahlung der Rente ein und forderte die für November und Dezember 1958 gezahlten DM 2.000 zurück.

Die Klägerin hat von ihrem Rentenanspruch einen Monatsbetrag von DM 1.000 eingeklagt. Neben der Abweisung der Klage begehrt der Beklagte widerklagend die Feststellung, daß die Klägerin aus dem Vertrag vom 3. Oktober/4. November 1951 keine Zahlungsansprüche mehr habe. Hilfsweise bittet der Beklagte festzustellen, daß der Klägerin Zahlungsansprüche nur noch in einer vom Gericht festzusetzenden Höhe und Zeitdauer zustehen. Der Beklagte hält sich zu weiteren Zahlungen für nicht mehr verpflichtet, weil die übernommene Rentenverpflichtung nur der Versorgung der Klägerin gedient habe, dazu aber nach deren Wiederverheiratung kein Grund mehr bestehe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage und seinen Antrag zur Widerklage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Verkauf einer Steuerberaterpraxis seitens der Witwe des verstorbenen Praxisinhabers heute grundsätzlich zulässig und damit rechtsgültig sei. Hiergegen sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Die Ansicht des Berufungsgerichts



stimmt mit den in der Rechtsprechung und im Schrifttum entwickelten Grundsätzen zum Verkauf einer solchen Praxis überein (vgl. BGH BB 1958, 496 zur Steuerberaterpraxis; ferner BGHZ 16, 71, 74 zur Arztpraxis; Tiefenbacher, BB 1959, 473).

2. Die Revision zieht jedoch die Entstehung einer rechtswirksamen Rentenverpflichtung in Zweifel, weil der Vertrag der Parteien eine gemischte Schenkung darstelle, die der dafür in § 518 Abs. 1 BGB vorgeschriebenen Form entbehre und deshalb nichtig sei. Die Revision begründet ihre Auffassung mit näheren Ausführungen über den geringen objektiven Wert, den die Buchstelle zur Zeit des Verkaufs gehabt und den das Berufungsgericht in Verletzung des § 286 ZPO nicht ermittelt habe. Die außerordentlich hohe Rente lasse sich nur so erklären, daß der Beklagte damit die Verdienste des verstorbenen Ehemanns der Klägerin um den Apothekerstand habe anerkennen wollen.

Bei dieser Rüge übersieht die Revision, daß nicht schon jeder zweiseitige Vertrag, der dem einen Teil einen größeren Vorteil als dem anderen bringt, als Schenkung (gemischte Schenkung) angesehen werden kann. Eine Schenkung liegt vielmehr nur vor, wenn die Parteien sich über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind (RGZ 163, 257, 259; BGH NJW 1961, 604). Hier fehlt aber, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, jeder Anhalt dafür, daß die Klägerin die ihr versprochene Rente nicht als angemessenes Entgelt betrachtet hat.

3. Auch der weitere Einwand der Revision, der Praxisverkauf verstoße wegen fehlender Äquivalenz der beiderseitigen Leistungen gegen die guten Sitten und sei daher nach § 138 BGB nichtig, ist unbegründet. Nach feststehender höchststrichterlicher Rechtsprechung genügt ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

nicht für die Annahme eines Sittenverstoßes; zu dem objektiven Mißverhältnis muß stets noch eine sittenwidrige, verwerfliche Gesinnung hinzutreten (RGZ 150, 1 ff; 165, 1, 14; BGH NJW 1957, 1274). Für eine solche Sinnesart der Klägerin gibt es jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinerlei Anzeichen; sie ist auch von dem Beklagten nicht behauptet worden.

Auch unter dem Gesichtspunkt, daß die Höhe der Rente dem Verpflichteten nicht die Erfüllung seiner Standespflichten erschweren oder gar unmöglich machen darf, hat das Berufungsgericht eine etwaige Sittenwidrigkeit geprüft. Es hat dazu festgestellt, die Rentenverpflichtung des Beklagten stelle für ihn keine ins Gewicht fallende Belastung dar. Es sei daher auch nicht zu befürchten, daß der Beklagte die Steuerberatung als reine Erwerbsquelle unter Verletzung seiner Berufspflichten ausüben müsse, um neben der aufzubringenden Rente noch angemessene eigene Einkünfte zu erzielen. Der daraus vom Berufungsgericht gezogene Schluß, daß auch eine die Standespflichten verletzende Sittenwidrigkeit des Vertrages ausscheide, ist frei von Rechtsirrtum.

Da weitere Nichtigkeitsgründe weder von der Revision geltend gemacht noch sonst ersichtlich sind, ist mit dem Berufungsgericht von einer rechtswirksam entstandenen Rentenverpflichtung des Beklagten auszugehen.

II. Nach dem Wortlaut des Vertrages (Nr. 9) hat die Klägerin auf Lebenszeit eine Rente, die von keinen einschränkenden Bedingungen abhängig ist, zu beanspruchen. Der Beklagte ist jedoch der Ansicht, der Vertragstext gehe über den Willen der Parteien hinaus. Die Vertragsschließenden hätten nämlich seinerzeit gar nicht daran gedacht, die Fälle zu regeln, in denen die Rente nach dem

Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung in Wegfall komme. Sei nämlich die Rente nur bei vorhandenem Versorgungsbedürfnis zu zahlen, so ende die Verpflichtung des Beklagten, wenn die Klägerin durch ihre Wiederverheiratung einer Versorgung nicht mehr bedürfe. Die insoweit vorhandene Vertragslücke sei im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu schließen.

Das Berufungsgericht hat geprüft, ob der Wortlaut des Vertrages den g e w o l l t e n Inhalt richtig und vollständig wiedergebe oder mit Rücksicht auf eine vereinbarte Versorgungsregelung einschränkend auszulegen sei. Hierbei ist es unter Würdigung der Vertragsverhandlungen und des verfolgten wirtschaftlichen Zwecks zu der Überzeugung gelangt, daß die versprochene Rente nach dem Willen der Vertragschließenden ein Entgelt für die Übernahme der Buchstelle habe darstellen sollen und daher unabhängig von einem Versorgungsbedürfnis zu zahlen sei. Die Absicht, die Klägerin zufriedenstellend zu versorgen, möge den Vertreter des Beklagten, den Apotheker Schiemann, seinerzeit bestimmt haben, dessen Leistung großzügig zu bemessen; darüber hinaus sei der Versorgungszweck aber nach den Vorstellungen der Parteien weder zur Grundlage noch zum Inhalt des Vertrages geworden.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

1. Zunächst bemängelt die Revision, das Berufungsgericht habe sich kein zutreffendes Urteil über die angenommene Äquivalenz der beiderseitigen Leistungen bilden können, da es unterlassen habe, den objektiven Wert der Buchstelle zur Zeit des Verkaufs festzustellen und die dafür von dem Beklagten angetretenen Beweise zu erheben. Bei dieser Verfahrensrüge verkennt die Revision, daß die

Vorstellungen der Parteien über die Bewertung ihrer Leistungen entscheiden. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob der von einer Partei erklärte und von der anderen Partei akzeptierte Wille, als Entgelt einen bestimmten Betrag aufwenden oder eine langfristige Verpflichtung eingehen zu wollen, einer späteren objektiven Wertberechnung standhält oder ob sich dabei ergibt, daß eine Partei sich verrechnet hat. Von einer Ermittlung des objektiven Wertes konnte das Berufungsgericht absehen, weil feststeht, daß die Parteien davon nicht ausgegangen sind. Sie haben sich vielmehr von der Überlegung leiten lassen, daß die Klägerin aus der von ihr weitergeführten Buchstelle in den letzten drei Jahren ein monatliches Einkommen von etwa DM 1.000 bezogen habe und dieses fortan unverändert behalten sollte. Die danach bemessene Rente, deren Höhe nicht die Klägerin gefordert, sondern ihr der Vertreter des Beklagten vorgeschlagen hat, ist nach den Darlegungen des Berufungsgerichts auch keineswegs unreal gewesen oder allein aus einer Dankeschuld des Beklagten gegenüber dem verstorbenen Ehemann der Klägerin zu erklären. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht nämlich festgestellt, daß der Apotheker Sc [REDACTED], der seinerzeit für den Beklagten mit der Klägerin verhandelt und den Vertrag geschlossen hat, der Buchstelle wegen ihres mit dem Namen "Johannes Schultze" verbundenen guten Rufs einen beträchtlichen inneren Wert beigemessen habe. Mit der übernommenen Rentenverpflichtung wollte der Beklagte die Verdienste des früheren Praxisinhabers, die ihren Niederschlag in einer Summe von Beziehungen, Aussichten und Möglichkeiten gefunden hatten, entgelten. Das Ergebnis einer zwanzigjährigen Berufssarbeit sollte nunmehr mit ganz anderen Mitteln, als sie der Klägerin wirtschaftlich zur Verfügung standen, gewinnbringend aktiviert werden. Die Revision geht deshalb von einer falschen Voraussetzung aus, wenn sie rügt, das Berufungsgericht habe versäumt, den allein maßgeblichen

Wert der Buchstelle mit zur Zeit des Verkaufs nur 100 Kunden durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen.

2. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen entgegen der Auffassung der Revision auch insoweit auf keinem Verfahrensmangel, als der von dem Beklagten als Zeuge benannte Steuerberater N. nicht gehört worden ist. Hätte N. den Inhalt eines von ihm aufgenommenen Aktenvermerks bestätigt - dafür ist er benannt worden -, dann wäre damit bewiesen, daß er mit der Klägerin am 20. Juni 1958 gemeinsam mit dem Beklagten zu unternehmende Schritte besprochen hatte, um eine günstigere Versteuerung der Rente zu erreichen. Die weiter als wahr zu unterstellenden Tatsachen, über die sich der Aktenvermerk noch verhält, ergeben allenfalls noch die Bereitschaft der Klägerin zur Erzielung steuerlicher Vorteile, die in erster Linie dem Beklagten, aber in geringerem Ausmaße auch der Klägerin zugute kommen sollten, gegenüber den Steuerbehörden den Versorgungszweck der Rente zu betonen. Alles dies besagt aber nichts über die Vorstellungen, welche die Parteien bei dem sieben Jahre vorher erfolgten Abschluß des Kaufvertrages gehabt haben. Das Gespräch am 20. Juni 1958 gestattet jedenfalls keinerlei Rückschlüsse auf die früheren Vorgänge, weil die Parteien nach dem vorerwähnten Aktenvermerk gegenüber den Steuerbehörden von dem geringen Wert der Buchstelle zur Zeit des Verkaufs ausgehen und sich dafür auf eine gutachtliche Äußerung berufen sollten, die sich der Steuerberater H. zu dem angegebenen Zweck einen Monat vorher von dem Obmann der Kammer der Steuerberater in H. besorgt hatte.

Bei ihrer weiteren Rüge, auch der Bankdirektor Sch. sei verfahrenswidrig nicht gehört worden, übersieht die Revision, daß das Berufungsgericht den Genannten als Zeugen vernommen und den Inhalt seiner Aussage im Tatbestand des angefochtenen Urteils (S. 11 BU) wiedergegeben hat.

5. Das Berufungsgericht ist weiter der Auffassung, daß eine als Kaufpreis geschuldete Rente unabhängig von einem vorhandenen Versorgungsbedürfnis zu leisten sei und der Wortlaut des Vertrages damit den Willen der Parteien richtig und vollständig zum Ausdruck bringe. Nicht ohne Grund heiße es in Nr. 9 des Vertrages, daß der Beklagte der Klägerin "zur Abgeltung aller Ansprüche" eine Rente auf Lebenszeit zu zahlen habe. Diese Auslegung ist auf Grund des festgestellten Sachverhalts möglich und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Klägerin ist sich jedenfalls der Bedeutung ihres uneingeschränkten Rentenanspruchs bewußt gewesen, da sie sich vorher bei dem Steuerberater Dr. K. vergewissert hat, daß der gewählte Wortlaut ihr den Bezug der Rente auch im Falle der Wiederverheiratung sichere. Der Wille der Klägerin sei, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, auch zum verbindlichen Vertragsinhalt geworden, weil der Vertreter des Beklagten die Vorstellungen der Klägerin von der Rente als einem vollwertigen Entgelt nicht nur gekannt, sondern durch sein Verhalten, namentlich durch sein Schreiben vom 10. Juli 1951, maßgeblich mitveranlaßt habe. Hingegen kommt es nicht darauf an, daß der Vertreter des Beklagten, wie die Revision meint, nur an eine Versorgung der Klägerin gedacht habe. Er mag dies gewollt haben, einem darauf gerichteten Willen hat er aber der Klägerin gegenüber keinen Ausdruck gegeben und dies auch bei seiner Zeugenaussage eingeräumt.

Das Berufungsgericht hält das gewonnene Auslegungsergebnis auf Grund unmittelbarer oder ergänzender Vertragsauslegung für gerechtfertigt. Es verkennt dabei, daß eine ergänzende Vertragsauslegung nur eingreift, soweit Vertragslücken vorhanden sind, und zu keiner Abänderung oder Einschränkung des erklärten Parteiwillens führen kann. Für eine ergänzende Vertragsauslegung ist daher kein Raum, wenn, wie hier, feststeht, daß die Parteien eine bestimmte

in sich vollständige und lückenlose Regelung gewollt und ihrem Willen auch einen entsprechenden Ausdruck gegeben haben. Hiernach ist das Berufungsgericht, wie der übrige Inhalt der Entscheidungsgründe ergibt, praktisch auch vorgefahren; seine Entscheidung ist jedenfalls von der nur vorsorglich gegebenen Alternativbegründung nicht beeinflusst worden.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet und ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow